

Betreff

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

17.11.2021

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

23.11.2021

Status

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

30.11.2021

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting betreibt im Gemeindegebiet fünf Abwasseranlagen.

Die Prüfung der bestehenden Abwassergebühren hat ergeben, dass für die Zentralkanalisation Gelting und die Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung eine neue Kalkulation zu erstellen war.

Es ergibt sich danach folgende Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A:

für die	Zentralkanalisation Gelting	von	3,17 €/m ³
und die	Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung	von	4,90 €/m ³ .

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting



5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 18.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird, nur Zentralkanalisation Gelting und für die Gebietskläranlage Stenderup – An de Diek, nach Einheiten erhoben. Sie beträgt – ohne Berücksichtigung des Wasserverbrauches –

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für den Bereich der Zentralkanalisation Gelting je Einheit | 123,00 €/jährlich |
| 2. für den Bereich der Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung | 54,00 €/jährlich |
| 3. für den Bereich der Gebietskläranlage
Stenderup – An de Diek je Einheit | 168,00 €/jährlich |

Einheiten sind:

- | | |
|---|---------------|
| a) jeder Anschluss an das Abwasserbeseitigungsnetz
und jede weitere selbständige Wohneinheit
und außerdem zusätzlich für | 1,0 Einheit, |
| b) Ferienwohnungen, die eine selbständige Wohneinheit darstellen | 0,5 Einheiten |
| c) Landwirtschaftliche Betriebe, Badebetriebe und alle wasserintensiven
Handels-und Handwerksbetriebe sowie alle wasserintensiven
sonstigen gewerblichen Betriebe | 1,0 Einheit, |
| d) Beherbergungsbetriebe je angefangene 20 Betten | 1,0 Einheit, |
| e) Erholungsheime, Alten-und Kinderheime je angefangene 20 Plätze | 1,0 Einheit, |
| f) Campingplätze und Sportboothäfen je 50 Stell-oder Liegeplätze | 1,0 Einheit, |
| g) Schulen je angefangene 50 Kinder | 1,0 Einheit, |
| h) Kindergärten je angefangene 25 Kinder | 1,0 Einheit. |

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privaten Vereinigungen und freiberuflich Tätigen (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerbliche Räume zu behandeln. Wasserintensiv sind alle Betriebe, die

durch ihre betriebliche Tätigkeit mehr als 10 cbm Frischwasser im Jahr verbrauchen. Bei Zeltplätzen richtet sich die Zahl der Stellplätze nach den am 15.07. eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Standplätzen. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn die Einleitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetrieb). (2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3) Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Sätze 8 bis 10 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragsstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung der Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche unter 800 qm liegt. Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(6) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) bei Anschluss an die Zentralkanalisation Gelting | je cbm 3,17 € |
| b) bei Anschluss an die Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung | je cbm 4,90 € |
| c) bei Anschluss an die Gebietskläranlage Stenderup – An de Diek | je cbm 3,84 € |
| d) bei Anschluss an die Nachklärteichanlage Stenderup | je cbm 0,88 € |
| e) bei Anschluss an die Nachklärteichanlage Fasanenweg | je cbm 1,53 € |

(7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- | | |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 49,44 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 148,31 € |

- c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm 49,44 €
- (8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung je abgefahrenen cbm 49,44 €
- (9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.
- (10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt
- a) je abgefahrenen cbm 49,44 €
- b) zusätzlich je An- und Abfahrt 144,90 €
- (12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammte, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.
- (13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gelting, den

Kratz
(Bürgermeister)